

Hygieneschutzkonzept für Sportveranstaltungen

für den Verein



Bad Tölz Capricorns

Stand: **24.08.2021**

geä. 03.09.2021

geä. 21.09.2021

Allgemeines

- Der Bad Tölz Capricorns e.V. ist Eigentümer des Funktionsgebäudes im Farchet einschl. Außenbereich und Parkplatz und übt in diesen Bereichen ein uneingeschränktes Hausrecht aus.
- Der Bad Tölz Capricorns e.V. übt das Hausrecht auf dem Sportplatz aus.

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass **alle Teilnehmer der Sportveranstaltungen** ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen **alle Teilnehmer der Sportveranstaltungen** auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im Indoorbereich hin.
- **Teilnehmer der Sportveranstaltungen**, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme an der Sportveranstaltung untersagt**.
- **Teilnehmer der Sportveranstaltungen** werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor, während und nach der Veranstaltung (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- **Alle Teilnehmer der Sportveranstaltungen** werden bei Ankunft registriert, alle aktiven Teilnehmer (Spieler, Betreuer, Referees etc.) zusätzlich getestet, mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen).
- **Verpflegung sowie Getränke** werden angeboten, im Bereich der Kasse und Ausgabe gilt eine **Maskenpflicht (FFP2) sowie der Mindestabstand von 1,5m**.

- Die Sportveranstaltungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

Maßnahmen zur Testung

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten, dies betrifft alle aktiven Teilnehmer (Spieler, Betreuer, Referees etc.)
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.
- Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
 - a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
 - b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Für die Dokumentation des Hygienestandards sind die Vordrucke des AFVD jeweils für Spieler/Coaches, Referees und Betreuer Sideline zu verwenden. Es dürfen nur Personen teilnehmen die registriert sind. Registriert werden nur Personen die gemäß §4 des **13. BayIfSMV negativ getestet wurden.** Es gelten die Ausnahmen der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

Definition Sportanlage: Zur Sportanlage gehört das gesamte Funktionsgebäude mit dem zugehörigen Außenbereich und der Sportplatz. Die Sportanlage beginnt mit der nördlichen Gebäudekante des Funktionsgebäude. Für Spieler, Schieds-

richter, Betreuer und Gamedayhelfer steht ein Eingang auf der Ostseite des Gebäudes, für Zuschauer auf der Westseite des Gebäudes zur Verfügung. Die Eingänge sind ausgeschildert.

- **Teilnehmer der Sportveranstaltungen, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme an **der Sportveranstaltung** untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die **Teilnehmer der Sportveranstaltungen** bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf den mit Schildern gekennzeichneten Bereichen (z.B, Umkleiden, WC-Anlagen).
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Vor Betreten der sanitären Einrichtungen müssen die Nutzer ihre Hände desinfizieren. Ausreichend Desinfektionsmittel steht vor den Eingangstüren zur Verfügung
- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen. An den Eingangstüren befinden sich Beschilderungen mit der zugelassenen maximalen Belegung.
- In den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen wird mittels einer mechanischen Lüftungsanlage für **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die WC-Anlagen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen. Für die Mannschaften stehen jeweils 4 Duschplätze zur Verfügung. In den Umkleiden sind jeweils 10 Personen gleichzeitig zugelassen, in der Schiedsrichterumkleide 3 Personen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden mind. einmal täglich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports und innerhalb der Teamzonen abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung und innerhalb der Teamzonen unterschritten werden.

- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt. Auch hier gelten die Ausnahmen für Geimpfte und Genesene sowie Kinder.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Alle Spieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes (Teamzonen) eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.
- Die Getränke für Schiedsrichter und Chain Crew werden in geschlossenen Flaschen in ausreichender Anzahl am Spielfeldrand zur Verfügung gestellt.
- Die Schiedsrichterzonen werden auf 4 m verbreitert.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske ist auf dem Weg vom und zum Platz zu tragen.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Platznummer. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.

- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern minimiert werden.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

sonstige Maßnahmen

- für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

Gültigkeit

- das Hygieneschutzkonzept gilt bis spätestens zum **31.10.2021** und wird auch bei den Trainingseinheiten zwischen den Wettkämpfen angewendet.

Ergänzungen/Änderungen zum 03.09.2021

Unter den Voraussetzungen

- der Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021
- der Beschränkung der Teilnehmerzahl auf unter 1000
- der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis >35

gelten ab sofort folgende Ergänzungen/Änderungen

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen (Umkleiden, Sanitärräume etc.) gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die medizinische Gesichtsmaske ersetzt die bisher geforderte FFP2- Maske.
- Im Freien muss grundsätzlich keine Maske mehr getragen werden, mit Ausnahme folgender Bereiche: Kasse, Essens- und Getränkeausgabe.
- Für alle Personen, die das Funktionsgebäude nutzen (Spieler, Schiedsrichter, Coaches, Betreuer und Gamedayhelfer) gilt die 3G-Regelung. Dieser Personenkreis muss sich bei Betreten der Anlage registrieren lassen.
- Für Zuschauer entfällt die Registrierungspflicht, die Abstandsregelung >1,5 m bleibt bestehen.

Ergänzungen/Änderungen zum 21.09.2021

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.

- noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten

Bad Tölz, 21.09.2021

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand